

Frau Jeannette Buri
jeannette.buri@bag.admin.ch

Zürich, 2.7.2014

Vernehmlassung zur Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG

Sehr geehrte Frau Buri

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur oben erwähnten Zusatzbotschaft teilzunehmen und machen gerne davon Gebrauch.

Die Vorlage enthält aus unserer Sicht willkommene Anpassungen des Gesetzes, wie z. B. die Vermeidung der Übererentschädigung, die gesetzliche Verankerung des Teuerungsfonds oder die Einführung einer Ereignislimite. Da es sich um einen nach langen Verhandlungen erarbeiteten Kompromiss, der von den Sozialpartnern unterstützt wird, und da die vorgesehenen Änderungen aus aktuarieller Sicht vertretbar sind, verzichten wir auf wesentliche inhaltliche Änderungsvorschläge. Wir beschränken uns folglich auf Punkte, die unseres Erachtens unklar sind und genauer formuliert werden sollten.

Alle unsere Bemerkungen beziehen sich auf die Vorlage I.

Allgemeines

1.

Der Begriff "Deckungskapital" sollte konsequent verwendet werden. Dieser Begriff deckt in der Nichtlebensversicherung üblicherweise die Barwerte von schon festgesetzten Renten und von ähnlichen periodischen Leistungen ab, nicht die Rückstellungen für noch festzusetzende Renten, die auf bereits eingetretene Unfälle zurückzuführen sind. Letztere sind zum Beispiel in der Betriebsrechnung unter "Schadenrückstellungen für Leistungen an Invalide und Hinterlassene, ohne Deckungskapital" zu finden.

Die (schon im aktuellen Gesetz vorhandene) Formulierung im Art. 90 Abs. 2: "Das Deckungskapital muss für die Deckung **aller Rentenansprüche aus bereits eingetretenen Unfällen** ausreichen" entspricht einer anderen Definition von Deckungskapital, die auch die Rückstellungen für künftige Verrentungen abdeckt. Da der Begriff "Deckungskapital" bzw. "Rentendeckungskapital" in zahlreichen neuen Artikeln verwendet wird, sollte vermieden werden, dass die implizite Definition im Art. 90 Abs. 2 Verwirrung schafft.

2.

Wir begrüßen die Verankerung des Teuerungsfonds im Gesetz. Gemäss Erläuterungstext wird die "bisher freiwillig praktizierte Lösung" übernommen. Wir hätten den Wechsel zu einem System wie im Art. 90b, bei dem nach jeder Erhöhung das Deckungskapital der Teuerungszulagen den gesonderten Rückstellungen entnommen wird, als sinnvoll erachtet.

Bemerkungen zu Einzelnen Artikeln**Art. 20 Abs. 2ter**

Im Punkt b. fehlt der Zusatz "höchstens aber um 20 Prozent", der in der Zusatzbotschaft erwähnt wird.

Art. 90 Abs. 2

Wie oben unter "Allgemeines" erwähnt schafft die Vorgabe "Das Deckungskapital muss für die Deckung aller Rentenansprüche aus bereits eingetretenen Unfällen ausreichen" Verwirrung bezüglich des Begriffs Deckungskapital, da dieses normalerweise nur die Ansprüche aus **schon festgesetzten** Renten abdeckt. Ausserdem werden die Ansprüche aus den Teuerungszulagen (die gemäss Art. 34 Bestandteil der Rente sind) durch die gesonderte Rückstellung gemäss Art. 90a und nicht durch das Deckungskapital abgedeckt.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

Art. 90 Abs. 1

Die Versicherer wenden zur Finanzierung der Taggelder, der Kosten für die Heilbehandlung, der übrigen kurzfristigen Versicherungsleistungen und der Leistungen an Invalide und Hinterlassene (ohne die bereits festgesetzten Renten) das Bedarfsdeckungsverfahren an.

Art. 90 Abs. 2

Das Deckungskapital muss für die Deckung aller Ansprüche aus bereits festgesetzten Grundrenten (ohne Teuerungszulagen) ausreichen.

Art. 90 Abs. 3

Die Formulierung im Erläuterungstext der Botschaft ("Bei einer Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen [...] müssen die Versicherer künftig Rückstellungen bilden") ist nicht korrekt. Die Rückstellungen müssen im Voraus gebildet werden, um eine eventuelle künftige Änderung der Rechnungsgrundlagen finanzieren zu können.

Bei einer Änderung der Rechnungsgrundlagen ändern sich übrigens nicht nur die Deckungskapitalien, sondern auch die übrigen Rückstellungen für Langfristleistungen.

Der Zusammenhang zwischen diesen Rückstellungen und den aktuellen Reserven nach Art. 111 Abs. 1 und 3 UVV ist nicht klar. Bei der Formulierung der Verordnung muss darauf geachtet werden, dass die fakultative Reserve gemäss Art. 111 Abs. 3 UVV, die als Rückstellung für Grundlagenanpassungen interpretiert wird, je nach Versicherer sehr unterschiedlich dotiert sein kann.

Art. 90 Abs. 4

Der Mechanismus des Ausgleichsfonds ist nicht definiert. Wie verteilt sich die Last auf die einzelnen Versicherer? Die Prinzipien sollten in der Verordnung präzisiert werden, und die Ersatzkasse sollte verpflichtet werden, ein Reglement zu erlassen.

Ergänzungsvorschlag: *"Der Bundesrat erlässt Richtlinien".*

Art. 90a Abs. 3

Wir verstehen die Vorgabe im Abs. 3 "Wird vom Bundesrat eine Teuerungszulage festgesetzt, ist diese zu kapitalisieren" nicht. Die Kapitalisierung der gesprochenen Teuerungszulagen wird im Abs. 4 erwähnt; im Abs. 3 sind der Sinn der Vorgabe und der logische Zusammenhang mit der Finanzierung unklar. Die Formulierung vom Abs. 3 sollte eher an diejenige des Art. 90b Abs. 2 angeglichen werden.

Vorschlag:

Art. 90a Abs. 3

*Die gesonderten Rückstellungen werden finanziert aus:
[...]*

In einem zusätzlichen Absatz (parallel zu Art. 90b Abs. 3) könnte präzisiert werden:

Art. 90a Abs. 3bis

Die zu bezahlenden Teuerungszulagen werden den gesonderten Rückstellungen entnommen.

Art. 90a Abs. 4

Die Formulierung "Der Verein legt für alle Mitglieder den Zinsanteilssatz der Zinserträge [...]" scheint uns zu restriktiv, da sie voraussetzen scheint, dass die Anteile gemäss Abs. 3 b. und c. mit einem und demselben Satz bestimmt werden. Es könnte Gründe für unterschiedliche Anteile geben. Insbesondere lässt sich die aktuell geltende Regelung im Teuerungsfonds wegen der Zinsüberschüsse auf Rückstellungen für Langfristleistungen nicht in dieser Form darstellen.

Vorschlag:

Art. 90a Abs. 4

Der Verein legt für alle Mitglieder einheitliche Regeln zur Bestimmung der Anteile gemäss Abs. 3 Ziffer b. und c. sowie [...]

Art. 90c

Die Formulierung "Die Finanzierung der Anpassung der Hilflosenentschädigung infolge Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes erfolgt nach den gleichen Regeln wie für die Finanzierung der Teuerungszulagen." könnte so interpretiert werden, dass eine von den eigentlichen Teuerungszulagen getrennte Rechnung erfolgen muss. Ausserdem fehlt die Präzisierung, dass die Vorgabe nur für die obligatorische Unfallversicherung gilt.

Vorschlag:

Art 90c

Die Finanzierung der Anpassung der Hilflosenentschädigung infolge Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes erfolgt für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung nach den gleichen Regeln

wie die Finanzierung der Teuerungszulagen. Die Einzelheiten werden in den Statuten und im Verwaltungsreglement des Vereins gemäss Art. 90a Abs. 1 geregelt.

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Die Vorgabe "Die frei werdenden Deckungskapitalien sind zur Finanzierung von künftigen Teuerungszulagen oder von zusätzlich notwendigen Deckungskapitalien infolge einer Änderung der (vom Bundesrat genehmigten Rechnungsgrundlagen zu verwenden" ist unpräzise formuliert. Gemäss dieser Vorgabe sollen die frei werdenden Deckungskapitalien in die Rückstellungen gemäss Art. 90 Abs. 3 oder in die gesonderten Rückstellungen gemäss Art. 90a Abs. 2 einfließen. Da letztere zwischen den Versicherern gepoolt sind, ist die genaue Regelung wichtig. Es sollte präzisiert werden, wo diese Regelung zu finden ist (Richtlinien des Bundesrats, Reglement des Vereins gemäss Art. 90a?)

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Pierre Joyet
Vorstandsmitglied



Holger Walz
Geschäftsstellenleiter